



FAQ Fernunterricht

Didaktische und inhaltliche Hinweise zum Fernunterricht finden sich im [Wiki](#).

Rahmenbedingungen

1. Wird der Fernunterricht auch während den Frühlingsferien weitergeführt?
(30.03.2020)¹

Nein. Während den Frühlingsferien wird der Fernunterricht eingestellt. Lehrpersonen dürfen aber ihren Schülerinnen und Schülern für die Ferien Bücher, Rätsel oder Spielideen mitgeben.

2. Müssen die Schülerinnen und Schüler trotz Schulschliessung in der Wohnge-
meinde bleiben, um die Schulpflicht mittels Fernlernen zu erfüllen? (30.03.2020)

Nein. Fernlernen kann (fast) überall stattfinden. Wichtig ist, dass die Schulleitung und die Lehrperson wissen, wie sie die Schülerinnen und Schüler resp. deren Eltern erreichen, damit die Arbeitsaufträge übermittelt werden können und die Schülerinnen und Schüler die Aufträge erledigen und die Aufgaben lösen.

3. Besteht bei der physischen Verteilung von Lernunterlagen (Post, Kurier etc.) ein
Ansteckungsrisiko (über Papier, Sichtmännchen etc.)?

Gemäss Einschätzung des schulärztlichen Dienstes besteht beim physischen Verteilen von Unterrichtsmaterialien an die Schülerinnen und Schüler kaum ein Ansteckungsrisiko, sofern die Hygienemassnahmen (Hände waschen, ev. Desinfektion der Plastikmännchen etc.) eingehalten werden. (6.4.2020)

Unterricht

4. Muss der Lehrplan trotz Schulausfall wegen Corona eingehalten werden?

Grundsätzlich ja. Massgeblich für die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrpersonen ist die Erreichung der Lernziele nach Zyklus. Dennoch ist klar, dass mit Fernunterricht die Lernziele nicht in allen Fachbereichen und Modulen gleichermassen erreicht werden können.

¹ Diese Frage wurde dem FAQ am 30.03.2020 beigefügt, die übrigen Fragen sind seit dem 20.03.2020 im FAQ enthalten.

5. Kann die Lehrperson trotz Ausfall des Präsenzunterrichts neue Lernziele setzen?

Ja. Die Lehrpersonen setzen auf Grundlage von Lehrplan und Lehrmitteln Ziele und geben gegenüber den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zu den Leistungen und zur Lernentwicklung.

6. Ersetzen die Eltern im Fernunterricht die Lehrpersonen? (30.03.2020)

Nein. Auch im Fernunterricht tragen die Lehrpersonen die Verantwortung für das Lernen der Schülerinnen und Schüler. Die Eltern (oder je nach familiärer Situation auch andere Betreuungspersonen) sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Lernaufträge und Aufgaben erhalten und an diesen arbeiten. Sie richten für ihr Kind einen Arbeitsplatz ein und strukturieren den Tag in Lernphasen und Pausen/Freizeit.

7. Muss der Stundenplan trotz Ausfall des Präsenzunterrichts wegen Corona eingehalten werden?

Nein. Die Lehrpersonen nehmen die in der Lektionentafel vorgeschriebenen Anteile der einzelnen Fachbereiche als Orientierung (das geht natürlich mit Fernunterricht bei Mathematik besser als bei Bewegung und Sport). Grundsätzlich unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer nach dem Stundenplan. Sie können aber auch einzelne Fachbereiche zu Blöcken gruppieren und Unterrichtsprojekte durchführen.

8. Gibt es einen Mindestumfang an Wochenlektionen in denen der Fernunterricht stattfinden muss?

Die Schule bzw. die Lehrpersonen passen den Umfang der Aufgaben und Lernmaterialien dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler an. Die Zeiten für das Fernlernen müssen dem Alter entsprechend aufgebaut und das Lernen muss gut strukturiert werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Aufgabenstellung der Aufgaben verstehen und die Arbeitstechnik kennen. Die Aufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten lösbar sein.

Die Schulen und Lehrpersonen können sich an folgenden Richtwerten orientieren:

	Konzentrationsspanne am Stück	Wie viele dieser Einheiten? = Total Minuten Fernlernen /Tag
Kindergarten	8-12 Minuten	2 = ca. 30 Minuten
1. Klasse	14 Minuten	3 = ca. 45 Minuten
2. Klasse	16 Minuten	4 = ca. 65 Minuten
3. Klasse	18 Minuten	5 = ca. 90 Minuten
4. Klasse	20 Minuten	6 = ca. 120 Minuten

5. Klasse	22 Minuten	7 = ca. 145 Minuten
6. Klasse	24 Minuten	8 = ca. 190 Minuten
7. Klasse	26 Minuten	9 = ca. 240 Minuten
8. Klasse	28 Minuten	9 = ca. 250 Minuten
9. Klasse	30 Minuten	9 = ca. 270 Minuten

Quelle: Krieg, M. & Weber, K. (2020). Handreichung Fernunterricht. Direktion für Bildung und Kultur. Kanton Zug.

Zusätzlich können Zeitblöcke für die Arbeit im virtuellen Klassenzimmer, die Aufgabenerteilung, die Planung, das Feedback oder individuelle freie Tätigkeiten eingeplant werden.

9. Müssen die Blockzeiten (Unterricht von 8 bis 12 Uhr) trotz Corona eingehalten werden?

Nein. Auf Anordnung des Bundes findet in den Schulen kein Unterricht statt. Auch Einzelstunden finden nur in Ausnahmefällen statt, diese werden individuell organisiert.

Die Lehrpersonen begleiten ihre Klassen soweit möglich mit Fernunterricht (und können auch für Betreuungsaufgaben eingesetzt werden), aber es gibt keine Vorgabe, dass dieser während der Blockzeiten stattfinden muss.

10. Wie geht es mit dem Projektunterricht an der 3. Sek weiter?

Solange nicht klar ist, wann der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann, muss diese Frage individuell vor Ort beantwortet werden. Allenfalls besteht die Möglichkeit, die Arbeit zu Hause mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (Internet etc.) weiterzuführen.

Chancengerechtigkeit

11. Wie kann vermieden werden, dass durch den Fernunterricht bei sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen systematisch weitere und neue Benachteiligungen entstehen?

Bei diesen Schüler/innen steht nicht nur die Vermittlung des Schulstoffs allein, sondern auch die Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien im Zentrum. Bei der Erarbeitung von Lernaufträgen und -materialien ist darauf zu achten, dass sie auch für schwächere oder fremdsprachige Schüler/innen verständlich sind. Auch kreative Methoden sind geeignet, wie zum Beispiel: Gemeinsame Lektüre (Buch/Ge-



schichte); Austausch über das Gelesene, Zeichnung dazu; Lerntagebuch schreiben, zeichnen, mit Fotos gestalten u.a. Allenfalls brauchen sie auch zusätzliche Unterstützung auf technischer Ebene.

12. Wie kann die Begleitung von sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern durch die Lehrpersonen in dieser Phase chancengerecht gestaltet werden?

Wichtig ist, dass der Kontakt zwischen der Schule und den sozial und/oder sprachlich benachteiligten Schülern/innen erhalten bleibt. Speziell diese Kinder und Jugendlichen sind auf eine konkrete schulische Ansprechperson und eine enge Begleitung angewiesen. Die Lehr- und Fachpersonen sprechen sich ab, wer für welche Kinder bzw. welche Jugendlichen direkte Ansprechperson und somit für ihre Anliegen zuständig ist. Der Kontakt kann per Telefon, Chat, Skype, Messengern oder Briefpost gepflegt werden. Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler im Schulhaus sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In absoluten Ausnahmefällen können Einzelstunden angeboten werden, wenn keine andere Form des Fernunterrichts möglich ist, um Unverstandenes zu klären und weitergehende Unterstützung zu geben. Ebenso sind neben formativen Rückmeldungen, auch Fragen zum Wohlbefinden und den Erlebnissen in der Woche wichtig.

13. Wie können Eltern erreicht werden, die nicht Deutsch sprechen, bildungsfern sind bzw. wenig mit schriftlicher Kommunikation vertraut sind?

Auch mit den Eltern kann der Kontakt per Telefon, Chat, Skype, anderen Messengern oder Briefpost gepflegt werden. Medios <https://www.stadt-zuerich.ch/medios> bietet auch einen telefonischen Dolmetscherdienst an und kann bei Gesprächen mit fremdsprachigen Eltern beigezogen werden. Es kann sinnvoll sein, Telefonzeiten anzubieten, in denen sich die Eltern bei Fragen oder Unsicherheiten von sich aus bei der Schule bzw. Lehr- oder Fachperson melden können.

14. Wie müssen Fernaufträge erteilt werden, damit sie von allen Schülerinnen und Schüler verstanden und bearbeitet werden können? (30.03.2020)

Fernaufträge müssen einfach formuliert und gut strukturiert dargestellt sein. Visualisierungen einzelner Schritte durch Bilder (z.B. Fotos der Arbeitsschritte, Fotos des erwarteten Handelns, Screenshots für Aufträge) und Beispiele helfen beim Verständnis. Videos und Tutorials können von den Lernenden bei Bedarf unterbrochen und mehrmals abgespielt werden.

Beurteilung, Zeugnis, Absenzen

15. Können im Fernunterricht Prüfungen, Lernzielkontrollen und andere Beurteilungen der Schülerinnen und Schüler stattfinden?



Vorerst sollen keine summativen Prüfungen und Lernzielkontrollen durchgeführt werden. Allerdings sollen Lehr- und Fachpersonen den Lernprozess von Schülerinnen und Schülern mit Feedbacks unterstützen und Lerndialoge führen (formative Beurteilung).

16. Wird es am Ende des Schuljahres 2019/20 ein normales Zeugnis geben?

Je nach Dauer des Fernunterrichts wird entschieden, wie das Zeugnis am Ende des Semesters aussehen wird. Bei der Lösungsfindung ist die Situation der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule besonders zu beachten.

17. Soll man Krankmeldungen von Lernenden über die Eltern während der aktuellen Ausnahmesituation wie bei regulärem Unterricht erfassen, so dass diese für das 2. Semester dementsprechend 'zeugniswirksam' werden?

Eltern sollen die Krankheit ihrer Kinder melden, weil die Lernenden die Fernaufträge wie bei regulärem Unterricht nur bedingt oder gar nicht erfüllen können. Es ist jedoch im Moment nicht von Bedeutung, Absenzenlisten zu führen (möglichst wenig Bürokratie).

18. Wie soll man mit Jokertage-Eingaben während des Fernunterrichts umgehen?
(30.03.2020)

Die Eltern benötigen in der jetzigen Situation etwas Flexibilität in Bezug auf die Organisation des Familienalltags. Es kann ja durchaus sein, dass eine Familie unter der Woche einmal einen Tag "unterrichtsfrei" machen muss und dafür am Samstag oder Sonntag mit den Kindern den Unterricht nachholt. Das kann mit dem herkömmlichen System der Jokertage nicht aufgefangen werden. Die Eltern sollen deshalb die Lehrpersonen informieren, wenn ihr Kind den Fernunterricht aus organisatorischen Gründen einen Tag aussetzen muss.

19. Bleiben die Termine für den Zuteilungsentscheid im Rahmen des Übertritts von der Primarschule in die Sekundarschule bestehen?

Ja. Die Termine für die Zuteilung in eine Abteilung bzw. Anforderungsstufe im Rahmen des Übertritts von der Primarschule in die Sekundarschule müssen eingehalten werden. Es ist nach dem letzten Stand der Beurteilung zu entscheiden. Bei Einigkeit kann der Entscheid auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Bei Uneinigkeit gilt es, die Elternrechte zu wahren. Wenn immer möglich sollten dann direkte Gespräche unter Anwesenden vermieden werden. Möglich wären z.B. auch Telefon- oder Videokonferenzen. Die Elternrechte sind grundsätzlich gewahrt, wenn die Eltern vor dem Entscheid Stellung nehmen können. Wichtig ist, dass die Schule den Eltern das rechtliche Gehör gewährt.

Der Ablauf ist in der [Broschüre Beurteilen und Schullaufbahnentscheide](#) ab Seite 12 beschrieben.

20. Bleiben die Termine für die Umstufung innerhalb der Sekundarschule (Wechsel der Abteilung oder Anforderungsstufe) bestehen?

Ja, grundsätzlich sind auch die Termine für den Wechsel innerhalb der Sekundarschule einzuhalten. Es gilt jedoch zu beachten, dass es in der 1. Sekundarklasse drei Termine und in der 2. und 3. Sekundarklasse zwei Termine für die Umstufung gibt. Diese Regelung bietet die Möglichkeiten, pragmatische Lösungen zu finden und die Umstufung bei Bedarf und Unsicherheit im gegenseitigen Einvernehmen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Prozess zum Wechsel innerhalb der Sekundarschule ist in der [Broschüre Beurteilen und Schullaufbahnentscheide](#) ab Seite 15 beschrieben.

Berufswahl, Stellwerk

21. Bei uns haben noch nicht alle Schülerinnen und Schüler den Stellwerk-Test absolviert. Wie gehen wir nun vor?

Die Stellwerktests, die noch nicht durchgeführt worden sind, werden ausgesetzt, bis das Verbot von Präsenzunterricht aufgehoben ist. Sobald die Schulen wieder offen sind, erfolgen Details zur Verlängerung des Testzeitfensters und zu den Terminen.

22. Was bedeutet die Einstellung des Präsenzunterrichts für den Berufswahlprozess (Bewerbungen, Schnupperlehren etc.)?

Der Berufswahlprozess ist für die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen Sekundarschule von grosser Bedeutung. Dieser soll deshalb weitergeführt werden. Viele Schritte können auch durch Fernunterricht begleitet werden, andere sind unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen weiterhin möglich (bspw. Bewerbungsgespräche).

Tagesstrukturen

23. Ist die Gemeinde verpflichtet wegen Corona zusätzliche Betreuungsangebote einzurichten?

Der Regierungsrat hat am 19.03.2020 eine [Verordnung](#) erlassen, welche die Gemeinden verpflichtet, ein minimales Betreuungsangebot sicherzustellen:

Dieses gewährleistet insbesondere die Betreuung der Kinder von Eltern, deren Arbeitstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich ist.

Das bedeutet für die Volksschulen:



- Die Schülerinnen und Schüler werden wenn immer möglich zu Hause betreut.
- Kinder von Eltern, deren Arbeitstätigkeit für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich ist, werden in der Schule betreut, wenn die Eltern einen Bedarf anmelden.

Dazu zählen folgende Tätigkeiten:

- Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung
 - Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug, Militär, Zivildienst)
 - Verkehr (öffentlicher Verkehr, Taxi und private Busse, wenn Grundversorgung)
 - Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung ohne Reinigung in Privathaushalten)
 - Logistik (einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern)
 - öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag (soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist),
 - Medien (ohne Werbe- und Kommunikationsagenturen)
-
- Kinder von Eltern, die aus wichtigen Gründen auf Betreuung angewiesen sind, werden ebenfalls betreut. Letzteres ist insbesondere gegeben aus Gründen des Kinderschutzes, d.h. für Kinder, die sich in sozial oder erzieherisch schwierigen familiären Verhältnissen befinden und bei denen von der Sozialbehörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine externe Betreuung angeordnet wurde.
 - Das Betreuungsangebot richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf der Eltern und kann Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Betreuung während der Stundenplanzeiten und Nachmittagsbetreuung umfassen.
 - Auch während der Schulferien ist ein solches Betreuungsangebot zu gewährleisten.
 - Das Angebot während der Unterrichtszeit nach Stundenplan soll unentgeltlich sein. Für die Verpflegung und schulergänzende Tagesstrukturen können weiterhin die bestehenden Verpflegungsbeiträge und Tarife verlangt werden.
 - Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule muss keine Betreuung angeboten werden.
 - Die Vorgaben in Bezug auf Hygiene und soziale Distanz sind jederzeit einzuhalten (hilfreiche Merkblätter: <https://www.kibesuisse.ch/>). Die Betreuung erfolgt in möglichst stabilen Gruppen zu fünf Schülerinnen und Schülern. Auch während der Mahlzeiten oder Pausen sollen sich die betreuten Kinder nicht mischen.
 - Während der Betreuung erfolgt kein Unterricht, dies auch dann, wenn Lehrpersonen in der Betreuung eingesetzt werden.
 - Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass kein Kind unbetreut bleiben darf. In Einzelfällen kann deshalb in weiteren Notsituationen eine Betreuung angeboten werden. In Zweifelsfällen ist mit dem Volksschulamt Rücksprache zu nehmen.



Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, für den Vorschulbereich ein minimales Betreuungsangebot sicherzustellen. Für den Vorschulbereich können sie private Trägerschaften zur Führung einer Kindertagesstätte verpflichten.